

14.02.2014

## Kleine Anfrage 2030

der Abgeordneten Christina Schulze Föcking und André Kuper CDU

### **Nachgefragt: Alles nur ein Missverständnis – oder doch ADAC-Methoden beim MKULNV?**

Mit Schreiben vom 09.01.2014 hat die Landesregierung die Kleine Anfrage 1794 beantwortet (Drs. 16/4751).

Die nach wie vor nicht aufgelösten Ungereimtheiten beim Bericht über die Erhebung der Betriebs- und Personalzahlen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden

- mit einem Missverständnis hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Seiten 5 und 6 in dem einschlägigen Bericht an das Parlament vom 21.11.2013 (Vorlage 16/1422),
- mit dem Vorhandensein einer eigenen Auswertungsmethodik des MKULNV,
- und eigenen fachlichen Annahmen hinsichtlich der erforderlichen Kontrollfrequenzen bei nicht risikoklassifizierten Betrieben

erklärt.

Offensichtlich ohne weitere Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden ging das Ministerium bei der Erstellung der Statistik davon aus, dass anlassbezogene Kontrollen (Nachkontrollen und außerplanmäßige Kontrollen) in der zugrunde gelegten Arbeitszeitrechnung für die Lebensmittelkontrolleure und damit die Sollzahlen an Lebensmittelkontrolleuren nicht berücksichtigt worden sind

Bezüglich der Frage, welche Kontrollfrequenzen bei nicht risikoklassifizierten Betrieben anzulegen sind, bleibt das Ministerium bei seiner Einschätzung, dass eine mittlere Kategorie angemessen ist (Antwort zu Frage 4).

Datum des Originals: 12.02.2014/Ausgegeben: 14.02.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wann genau wurde im Ministerium im Zeitraum zwischen Juni 2013 und der Veröffentlichung der Ergebnisse am 21.11.2013 festgestellt, dass anlassbezogene Kontrollen zusätzlich berücksichtigt werden müssen, weil diese in dem auf Seite 5 der Vorlage 16/1422 erwähnten, im Jahr 2009 von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände NRW erarbeiteten „Modell zur einheitlichen Personalbedarfsermittlung“ noch nicht berücksichtigt seien?
2. Wer innerhalb der Ministeriumshierarchie hat diese Entscheidung getroffen?
3. Aufgrund welcher fachlich abgesicherten, wissenschaftlichen oder empirischen Erkenntnisse geht das Ministerium davon aus, dass die nach der von ihr zugrunde gelegten Errechnung der täglichen Arbeitszeit eines Lebensmittelkontrolleurs tatsächlich 3,2 Stunden für „weitere Verwaltungstätigkeiten, Dienstbesprechungen, Fortbildungen und andere interne Dienstbelange (z. B. Einleitung von Maßnahmen, Import- und Exportkontrollen) genutzt werden müssen und nicht für anlassbezogene Kontrollen, die in der Regel weit weniger zeitintensiv sind als Regelkontrollen, zur Verfügung stehen?
4. Inwieweit hat sich das Ministerium das auf Seite 5 der Vorlage 16/1422 erwähnte, im Jahr 2009 von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der kommunalen Spitzenverbände NRW erarbeitete „Modell zur einheitlichen Personalbedarfsermittlung“ en détail erläutern lassen?
5. Wurde die geänderte Auswertungsmethode nach Juni 2013 mit den kommunalen Spitzenverbänden – den üblichen Gepflogenheiten entsprechend – fachlich diskutiert?

Christina Schulze Föcking  
André Kuper